



A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Buchinger, Diettrich, Ing.Kellner, Kienberger, Reischer, Dr.Bernau, Blochberger, Kirchmair, Rabl, Romeder, Wittig und andere, betreffend Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen.

Mit Bundesgesetz vom 11.Juli 1974, BGBl.Nr.414, wurde das Bundesgesetz vom 15.Dezember 1960, BGBl.Nr.311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.185/1966 und Nr.272/1971, geändert.

Nach Art.I Z.12 bzw. Art.II Abs.1 dieses Bundesgesetzes gebührt den Präsentdienenden die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge haben, ab 1.August 1974 nicht mehr wie bisher höchstens S 240,-- pro Tag, sondern nicht mehr als 3,8 v.H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung ein-

schließlich Teuerungszulage (derzeit S 338,28).

Ohne Nennung einer Betragszahl wird nun durch Bindung an einen bestimmten Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes 1956 der Anspruch aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen neu festgesetzt und auch den in Zukunft eintretenden geänderten Verhältnissen angepaßt.

Hiedurch wird auch die analoge Änderung des Landesgesetzes vom 11. April 1962, LGB1. Nr. 148, in der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 24/1967 und LGB1. 2030-2, über Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung freiwilliger Waffenübungen hervorgerufen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I.:

Anstelle der bisherigen Höchstgrenze von S 240,-- ist analog des angeführten Bundesgesetzes als Höchstgrenze 3,8 v.H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anzuführen.

Statt dem Hinweis auf das Gehaltsgesetz 1956 ist jedoch ein solcher auf das analoge Gehaltsschema der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 vorgesehen.

Zu Art.II.:

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.II Abs.1 des Bundesgesetzes vom 11.Juli 1974, BGBl.Nr.414.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.